

# 6.30 **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 28.11.1991**

---

STAND 04.05.2016

---

ÄNDERUNGEN MAI 2016 (9. ÄNDERUNG VOM 04.05.2016, § 15 GEBÜHRENTARIF)

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung –  
vom 28.11.1991  
(zuletzt geändert durch Satzung vom 25.04.2016)**

**Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.8.1983 (GV.NRW S.306/SGV.NRW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 503) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV.NRW S. 141/SGV.NRW 2023) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 28.10.1991 folgende Satzung beschlossen:**

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Königswinter.**
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.**

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

**Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.**

### **§ 3**

#### **Straßenanliegergebrauch**

**Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:**

- a) das Aufstellen von Baugeräten zwecks Instandhaltung der Gebäude bis zu 24 Stunden,**
- b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden,**
- c) die Lagerung von Altkleidern und Altpapier bei Straßensammlungen,**

**das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.****§ 4****Erlaubnisfreie Sondernutzungen****(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:**

- a) **bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;**
- b) **Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab Straßenmitte, nicht unterschritten werden;**
- c) **bauaufsichtlich genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sofern für den Gehweg eine Mindestbreite von 1,20 m verbleibt;**
- d) **Werbeanlagen, Dekorationen und Ähnliches über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (z.B. Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsbeleuchtung u.ä.);**
- e) **Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m bleibt;**
- f) **zeitlich begrenzte Dekorationen, Fahnen und ähnliche Dinge anlässlich von Jubelfesten, Prozessionen, Umzügen, soweit der Gehweg noch in einer Breite von 1,20 m benutzbar bleibt; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;**
- g) **die Inanspruchnahme der Straße mit einer Tiefe von höchstens 60 cm zur Anpflanzung von Fassadenbegrünungen, sofern eine**

**Mindestgehwegbreite von 1,20 m verbleibt; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab Straßenmitte, nicht unterschritten werden;**

- h) Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten;**
- i) Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung (z.B. Altstoffsammelbehälter);**
- j) Dekorationsgegenstände auf Gehwegen, z.B. Vasen und Blumenkübel, soweit es sich nicht um Werbeanlagen handelt und eine Mindestgehbreite von 1,20 m verbleibt;**
- k) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Verbände und öffentliche Einrichtungen;**
- l) Plakate zum Zwecke der Eigenwerbung von Parteien (z.B. Besuch eines Politikers, Einladung zum Sommerfest);**
- m) Plakate für den Wahlkampf, sofern sie innerhalb von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltermin aufgestellt werden.**

**(2) Plakate nach Absatz 1 Buchstabe l und m sowie andere erlaubnisfreie Werbemaßnahmen sind spätestens eine Woche nach dem Anlass zu entfernen. Kommt der Verantwortliche oder Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Entfernung auf Kosten des Verantwortlichen oder Begünstigten selbst vornehmen.**

**(3) Die Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nach Absatz 1 lässt Werbeverbote oder sonstige Einschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften unberührt, insbesondere zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und zum Schutz von Natur und Landschaft.**

**Im Übrigen kann die erlaubnisfreie Sondernutzung ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies erfordern.**

## **§ 5**

### **Sonstige Benutzung**

**Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach Bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 10 FStrG).**

## **§ 6**

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 5 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.**
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung und Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.**
- (3) In Fällen des Absatzes 2 ist unabhängig von dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen.**
- (4) Sofern die Antragsfrist unterschritten ist, wird ein Verspätungszuschlag erhoben (siehe Ziffer 16 des Gebührentarifs)**

## **§ 7**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

Die auf Zeit zu erteilende Erlaubnis wird eingeschränkt. An Tagen, an denen größere Veranstaltungen die im öffentlichen Interesse liegen, durchgeführt werden (Altstadtfest am ersten Wochenende im Juli, Weihnachtsmarkt in Königswinter-Altstadt), besteht kein Anspruch auf Nutzung von Sondernutzungsflächen. Eine Gebührenerstattung findet deshalb nicht statt.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Königswinter keinen Ersatzanspruch, bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.
- (6) Warenauslagen dürfen max. 50 % der vor dem Ladenlokal zur Verfügung stehenden Fläche (zwischen Gebäudefront und Pflasterrinne) in Anspruch nehmen.
- (7) 1. Während der Lieferzeiten sowie außerhalb der zugelassenen Ladenöffnungszeiten ist das Aufstellen von Warenauslagen auf öffentlicher Verkehrsfläche verboten. Genehmigte Warenauslagen sind täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen, es sei denn, die Trägergestelle sind fest installiert und nach den einschlägigen Vorschriften genehmigt.

2. Die Gestaltung der Warenauslagen darf zum umgebenden Straßenbild nicht störend wirken, insbesondere sind bei Bestehen einer baurechtlichen Gestaltungssatzung deren Zielsetzungen zu berücksichtigen.

sichtigen.

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen usw.). Nicht zugelassen sind Präsentationen

- a) auf Tapeziertischen oder ähnlich unpassenden Trägergestellen,
- b) auf und in Plastikbehältern, die nicht als Auslagenelemente gestaltet sind (z.B. Wäschekörbe),
- c) in Art von Wühltischen,
- d) mit handgeschriebenen Preisangaben auf losen Blättern.

**3. Unzulässig ist ferner das Aufstellen von Warenautomaten aller Art.**

**4. Nicht gestattet ist die Nutzung von Trägergestellen für Fremdwerbung, das Anbringen jeglicher Plakatwerbung, die Aufstellung von Werbefiguren aller Art sowie die Installation von licht- oder ton-technischen Vorrichtungen zur Aufmerksamkeitserregung.**

- (8) Wer ohne Erlaubnis oder außerhalb der zugelassenen Anschlagstellen oder –flächen Plakate oder Anschläge angebracht hat oder dazu veranlasst hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den jeweiligen Veranstalter oder sonstigen Werbenden, auf den in den jeweiligen Plakaten oder Anschlägen hingewiesen ist.
- (9) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 19.02.2003, GV. NRW. S.156) sowie die Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 787) in jeweils gültiger Fassung anzuwenden.

## **§ 8**

### **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a

**FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.**

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.**
- (4) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Für die Berechnung der Gebühren pro m<sup>2</sup> ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.**
- (5) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten gilt jede angefangene Woche oder jeder angefangene Monat als volle Einheit. Maßgebend für die Berechnung ist der Wochen- oder Kalendertag, an dem die Sondernutzung beginnt. Ausgenommen ist die Bestuhlung zu gewerblichen Zwecken, wenn die Pauschalgenehmigung vom 15.4. bis 15.10. eines Jahres erteilt wird.**

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

**(1) Gebührensschuldner sind:**

- a) der Antragsteller,**
- b) der Erlaubnisnehmer,**
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.**

**(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.**

## **§ 10**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

**(1) Die Gebührenpflicht entsteht**

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,**

- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## § 11

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen unterbrochen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 Euro überschreitet.

## § 12

### Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Königswinter oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Königswinter freizustellen.

## § 13

### Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.
- (2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bis-

herigen Tarife bis zum Ablauf des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Jahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

#### **§ 14**

**Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften nach § 7 Abs. 6 und 7 führen zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.**

### **Abschnitt II**

#### **-Straßenaufbrüche-**

##### **Verfahrensablauf:**

**Grundsätzlich erhalten die Versorgungsunternehmen für die Arbeiten an ihrem jeweiligen Leitungsnetz eine Genehmigung, die kostenfrei erteilt wird, da dies bzw. sofern dies verbindlich in Konzessionsverträgen geregelt ist. Dies betrifft nur so genannte Notmaßnahmen, also kurzfristige, nicht vorhersehbare Reparaturen am Leitungsnetz. Die Notmaßnahmen sind spätestens 24 Stunden nach Beginn der Maßnahme der Straßenaufbruchverwaltung anzuzeigen. Sollte diese Frist versäumt werden, wird ein Verspätungszuschlag nach § 15 Absatz 3 erhoben.**

**Andere juristische oder natürliche Personen erhalten auf Antrag die Genehmigung zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen.**

**Nach Erteilung werden die Baustellen im Rahmen der Aufbruchkontrolle überwacht. Für den Fall, dass dabei gravierende Mängel festgestellt werden, die ein Eingreifen erfordern, wird gemäß Ziffer 2 der Gebührentabelle (Abschnitt 2) ein weiterer Ortstermin in Rechnung gestellt.**

**Für die Bestätigung der ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten ist eine abschließende Besichtigung erforderlich, deren Kosten in die Genehmigungsgebühren einberechnet worden sind (siehe Ziffer 1). Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so wird nach den Nachbesserungsarbeiten ein weiterer Ortstermin vereinbart. Dieser Termin wird gemäß Ziffer 3, wie eventuell noch weitere Termine mit je 30,00 € berechnet.**

**Für die ordnungsgemäße Verdichtung ist ein entsprechendes Messprotokoll vorzulegen. Sofern die dafür erforderliche Druckplattenmessung mit dem städtischen Messgerät durchgeführt und protokolliert wird, wird hierfür eine pauschale Gebühr pro Messung erhoben (Ziffer 5).**

**Diese hier aufgeführten Positionen werden in einem verbindlichen Merkblatt, die jeder Sondernutzungsnehmer erhält und anerkennt, zusammengefasst. Hierin werden auch weitere Bedingungen und Richtlinien, wie z.B. die maximale Dauer eines Aufbruchs etc., verbindlich festgelegt.**

#### **Gebührenmaßstab:**

**In der örtlichen Gebührenhöhe ist gemäß § 9 VwKostG hinsichtlich des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und hinsichtlich der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, der Regelfall zugrunde gelegt. Wenn im Einzelfall der entstehende Verwaltungsaufwand und zusätzlich für den Begünstigten die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung oder auf Antrag des Gebührenschuldners dessen wirtschaftliche Verhältnisse erheblich vom Regelfall abweichen, ist der jeweilige Satz entsprechend zu ändern.**

### **§ 15**

#### **Straßenaufbrüche**

- (1) Für die unten aufgeführten Amtshandlungen sind aufgrund des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2914), in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995, zuletzt geändert am 25.03.2015 (GV NRW S. 312) die in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu erheben.**
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum ist rechtzeitig (mindestens 5 Werktage) vor Beginn einer Maßnahme zu stellen.**

- (3) Bei Nichteinhaltung der Frist wird ein Verspätungszuschlag von 30,00 bis 150,00 € je nach Aufwand erhoben (Ziffer 4).

### § 16

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 4 und 7 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 StrWG NRW mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,-- € geahndet werden.

### § 17

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Königswinter vom 27.07.1970 außer Kraft.

### Gebührentarif

#### Abschnitt I

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Königswinter gemäß § 8

<b>1</b>	<b>Automaten</b> je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		<b>4,80 €</b>
----------	---	--	---------------

2	<b>Auslage- und Schaukästen (Vitrinen) je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	mtl.	4,30 €
3	<b>Baubuden, Gerüste, Baustoffablagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun, auch Mobiltoiletten je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	mtl.	2,20 €
4	<b>Blumenstände je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	mtl.	4,30 €
5	<b>Container (7,5 m<sup>3</sup> i.M. bei i.M. 7,5 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche)</b>	mtl.	16,10 €
6	<b>Informationsstände je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	mtl.	2,20 €
7	<b>Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV-abgelaufen) Krad (1 m<sup>2</sup>) PKW (10 m<sup>2</sup>) LKW (16 m<sup>2</sup>) Wohnanhänger (15 m<sup>2</sup>) Sonstige Anhänger (5 m<sup>2</sup>) ungebremst Sonstige Anhänger (10 m<sup>2</sup>) gebremst</b>	mtl. mtl. mtl. mtl. mtl. mtl.	8,10 € 81,00 € 129,60 € 121,50 € 40,50 € 81,00 €
7a	<b>Kraftfahrzeuge (angemeldet, die die maximal zulässige Parkdauer von 14 Tagen überschreiten) Wohnanhänger (15 m<sup>2</sup>) Sonstige Anhänger (5 m<sup>2</sup>) ungebremst Sonstige Anhänger (10 m<sup>2</sup>) gebremst</b>	mtl. mtl. mtl.	121,50 € 40,50 € 81,00 €
7b	<b>Wohnmobile (16 m<sup>2</sup>), die die auf 48 Stunden begrenzte Parkzeit überschreiten</b>	mtl.	129,60 €
8	<b>Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 h andauert und nicht unter Nr. 2 fällt je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	mtl.	4,30 €
9	<b>Mülltonnenschränke bzw. Standplätze je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	mtl.	1,10 €
10	<b>Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäfts- auslagen je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	mtl.	5,90 €

11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände (außer Blumenstände) am festgelegten Standort je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	mtl.	5,40 €
12	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	mtl.	3,20 €
13	Nutzung des Marktplatzes in Königswinter-Altstadt für gewerbliche Veranstaltungen täglich		300,00 €
13a	Nutzung des Marktplatzes in Königswinter-Oberdollendorf für gewerbliche Veranstaltungen werktätlich sonn-/feiertätlich		153,40 € 122,70 €
13b	Nutzung des Parks Haus Bachem in Königswinter-Altstadt für gewerbliche Veranstaltungen täglich		200,00 €
14	Sonstige Veranstaltungen auf dem unter lfd. Nr. 13a genannten Platz von kultureller oder sozialer Bedeutung, sofern dort ein Parkscheinautomat vorhanden ist werktätlich		30,70 €
15	Mobile Werbeeinrichtungen außerhalb der Stätte der Leistung je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	mtl.	25,60 €
16	Verspätungszuschlag Wird ein Antrag verspätet oder gar nicht eingereicht (ungenehmigte Sondernutzung), so wird ein Zuschlag berechnet.		30,00 €

### Gebührentarif

**Abschnitt II****zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Königswinter gemäß § 15**

1.	<b>Erteilung einer Genehmigung inklusive eines vorherigen Besichtigungstermins (Bestandsaufnahme) und abschließender mängelfreier Abnahme der Maßnahme</b>	<b>78,00 €</b>
2.	<b>je weiterer Ortstermin oder Abnahmetermin je angefangene halbe Stunde z.B. Zwischenabnahme, Beseitigung von Mängeln</b>	<b>35,00 €</b>
3.	<b>bei aufwändigeren Terminen je weitere angefangene halbe Stunde</b>	<b>26,00 €</b>
4.	<b>Verdichtungsmessung und Erstellen eines Messprotokolls je Messung zusätzlich zu den Ziffern 1 bis 3</b>	<b>25,00 €</b>

### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

**Königswinter, den 28. November 1991**

**gez. Krämer  
Bürgermeister**

